

Einkommensteuer

Aufgabe:

Es gibt Gebäudeteile, die nicht in einheitlichem Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Diese sind selbstständige Wirtschaftsgüter (R 4.2 III EStR).

Apothekeneinbauten sind selbstständige Gebäudeteile (R 4.2 III 3 Nr. 3 EStR). Sie sind in der Steuerbilanz mit ihren Herstellungskosten auszuweisen.

Der Personenaufzug ist unselbstständig (R 4.2 V EStR, H 4.2 V EStGH) und ist zusammen mit dem Gebäude zu aktivieren.

- | | | |
|-----------------|---------------------------|--|
| Erdgeschoss | notw. Betriebsvermögen | (R 4.2 V EStR) |
| 1. Obergeschoss | notw. Betriebsvermögen | (R 4.2 V EStR) |
| 2. Obergeschoss | gewillk. Betriebsvermögen | (R 4.2 IX EStR) |
| 3. Obergeschoss | gewillk. Betriebsvermögen | (R 4.2 IV 2 EStR iVm H 4.2 VII Vermietung an Arbeitnehmer) |

b) Zu Grundstücken und Gebäuden ist zu sagen, dass soweit das Gebäude als Betriebsvermögen geführt wird, die anteiligen Grundstücke und Gebäude Teil des Betriebsvermögens sind (hierzu 100 %), R 4.2 VII EStR, H 4.2 VII EStH. Die Anschaffungskosten sind nach § 6 I Nr. 2 EStG zu aktivieren.

c) Apothekeneinbauten sind vollumfänglich Betriebsvermögen, die Herstellungskosten berechnen sich zu $50.000 \text{ €} - 0,1 \cdot 0,5 \cdot 50.000 = 47.500$ (R 6.3 EStR, § 7 I iVm IV 2 EStG).

d) Wir rechnen

Betr.verm.	notw. BV	notw. BV	notw. BV	gewillk. BV	notw. BV
Wirtschaftsgut	Ladeneinbauten	EG/Apotheke	1. OG	2. OG	3. OG
	50.000,00 €	492500	492500	492500	492500
§ 9b EStG				93575	93574
AfA-Bem.grdlge	50000	492500	492500	586075	586075
Afa-Ermittlung	§ 7 Va, IV 2 EStG: $0,1 \cdot 0,5 \cdot 50.000 = 2.500$	§ 7 IV 1 Nr. 1 EStG: $0,03 \cdot (6/12) \cdot 492.500 = 7.387,5$	7387,5	$0,03 \cdot (6/12) \cdot 586.075 = 8.791,13$	$0,02 \cdot (6/12) \cdot 586.075 = 5.860,75$
Buchwert 31.12.2013	47500	485112,5	485112,5	577283,88	580214,2

Internationales Steuerrecht

Aufgabe:

Die Beteiligung liege bei 8 % und damit unter der wichtigen Schwelle des § 8b IV 1 KStG.

a) Die GmbH ist im Inland unbeschränkt (!) körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 I Nr. 1 KStG). Die Dividendenerträge stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar (§ 20 VIII EStG iVm § 8 II KStG). Wichtig ist nun das Verständnis beider Absätze des Artikels 10 DBA USA-D:

- nach Art. 10 I DBA USA-D hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat einen Besteuerungsanspruch.
- nach Art. 10 II DBA USA haben die USA als Quellenstaat ebenfalls einen Besteuerungsanspruch. Grundsätzlich besteht deshalb eine Doppelbesteuerung.

b) Nach Art. 23 III Buchstabe b) aa) DBA USA-D wird die mögliche Doppelbesteuerung in Deutschland vermieden durch die Anwendung der Anrechnungsmethode.

c) § 26 I 1 Nr. 1 IStG iVm § 34c EStG besagt, dass die

- festgesetzte
- gezahlte
- keinem Ermessensanspruch mehr unterliegende
- ausländische Steuer

angerechnet werden kann. Art. 10 II Buchst. b DBA USA-D besagt, dass die USA nur ein Besteuerungsrecht in Höhe von 15 % auf die 105.000 € haben, also in Höhe von 15.750 €, denn die vorliegende Beteiligung liegt bei unter 10 %. Es ist also nur insoweit eine Steueranrechnung in Deutschland möglich. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem US-Behörden besteht in Höhe von 25.000 - 15.750 = 9002 50 €.

d) Die Dividende ist in Deutschland nicht steuerfrei nach § 8b I 1 KStG, denn die Beteiligungshöhe von 8 % liegt unterhalb der kritischen Marge von 10 % (§ 8b IV 1 KStG). Es liegen insofern steuerpflichtige ausländische Einkünfte vor, die Anrechnung der US-amerikanischen Quellensteuer ist möglich.

e) Man rechnet

Jahresüberschuss	1.450.000 €
zzgl. nicht abzugsfähige Personensteuern (§ 10 Nr. 2 KStG)	45.000 €
= zu versteuerndes Einkommen	1.475.000 €.